

Satzung der Stadt Grünstadt zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 06.06.2007

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat in seiner Sitzung am 10.03.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung i.V.m. § 10 Absatz 2 und § 13 Kindertagesstättengesetz sowie § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 8 Kommunalabgabengesetz folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 9 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 06.06.2007 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Verpflegung

(1) Krippen-, Schulkinder und Kinder im Rahmen der Ganztagsbetreuung können in den städtischen Kindertagesstätten das Mittagessen einnehmen. Hierfür wird eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben. Diese wird vom Träger festgesetzt und orientiert sich an den Aufwendungen für Lebensmittel für die Zubereitung des Essens. Die monatliche Verpflegungspauschale beträgt zurzeit 38,00 Euro, ermäßigt im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe zurzeit 18,00 Euro.

(2) Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen ist ab dem Zeitpunkt der Ganztagsbetreuung bzw. der Betreuung als Krippen- oder Schulkind in den v.g. Kindertagesstätten in voller Höhe zum 15. des jeweiligen Monats zu zahlen. Die Verpflegungspauschale ist als Jahrespauschale zu verstehen, die in zwölf monatlichen Raten erhoben wird. Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen ist durch die Erziehungsberechtigten zu zahlen.

(3) Sollte ein Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt die Kindertagesstätte durchgehend mindestens 4 Wochen nicht besuchen können, wird die Verpflegungspauschale für jeden vollen Monat der Abwesenheit erstattet. Hierzu ist es verpflichtend einen schriftlichen Antrag zu stellen. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Grünstadt oder der jeweiligen Kindertagesstätte mit Attest schriftlich einzureichen.

(4) Grundsätzlich wird jeden Tag für alle Krippen-, Schulkinder und Kinder im Rahmen der Ganztagsbetreuung ein Mittagessen zubereitet. Sollte das Kind vereinzelte Tage nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen, hat die Abmeldung vom Mittagessen spätestens am Morgen des betreffenden Tages bis 9.00 Uhr in der jeweiligen Kindertagesstätte zu erfolgen. Dies ist wichtig, um einer Lebensmittelverschwendung vorzubeugen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

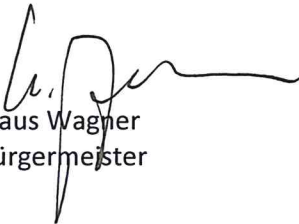
Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grünstadt, 11.03.2015
Stadtverwaltung Grünstadt



Klaus Wagner
Bürgermeister